

nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem disponitionsfähigen Inländer, welcher das vier und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Beschränkungen in der Wahl des Ortes frei, sofern er nur bei der Niederlassung an einem Orte in welchem er nicht heimathsberechtigt ist, auf Verlangen einer der Gemeindebehörden einen Heimathsschein und ein gutes Reumundzeugniß beibringt. (§. 44.)

#### §. 4.

##### Ausnahmen von der Altersbeschränkung.

Zum Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbstständigen Gewerbebetrieb genügt, in Beziehung auf das Lebensalter des Eintretenden der Nachweis des vollendeten ein und zwanzigsten Jahres oder der erlangten Mündigkeitserklärung.

Den Landrathsdämtern steht das Recht zu, von dem in §. 3 vorgeschriebenen Erfordernisse des vollendeten vier und zwanzigsten Lebensjahres für Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes in besonderen unbedenklichen Fällen bis auf das vollendete ein und zwanzigste Lebensjahr zu dispensiren.

#### §. 5.

##### Anmeldungspflicht.

Wer an irgend einem Orte des Landes ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, hat davon in den Städten und in den Orten, welche 1000 und mehr Einwohner haben, dem Gemeindevorstande, in den übrigen Ortschaften dem Landrathsdamt Anzeige zu machen.

Diese Anmeldungspflicht erstreckt sich auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes. Beistellte Geschäftsführer (§. 22), Stellvertreter und Wächter (§. 43) sind ebenfalls anzumelden.

An den Bestimmungen über die Handelsfirmen wird hierdurch nichts geändert.

#### §. 6.

##### Ausnahmen.

Nicht als selbstständiger Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, daher von der im §. 3 ausgesprochenen Altersbeschränkung und von der Anmeldungspflicht ausgenommen, sind

- 1) jede gemeine Lohn- und Handarbeit;
- 2) jede Arbeit, welche ohne Annahme von Gehilfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird;
- 3) sogenannte weibliche Arbeiten, wie Anfertigung und Verkauf von Frauenkleidern,